

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
22. Februar 2001

Fünfundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 100

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/55/587)]

55/211. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/5 vom 8. Oktober 1999, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres Beobachterstatus gewährte,

sowie unter Hinweis darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer oder humanitärer Art zu lösen,

ferner unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen auf der Grundlage der regionalen Zusammenarbeit befürwortet werden,

eingedenk dessen, dass sowohl die am 5. Juni 1998 auf dem Gipfeltreffen in Jalta (Ukraine) unterzeichnete Charta, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres in eine regionale Wirtschaftsorganisation mit Rechtspersönlichkeit auf internationaler Ebene umwandelte¹, als auch die am 17. November 1999 von den Staats- oder Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres unterzeichnete Gipfelerklärung von Istanbul¹ bekräftigten, dass die Organisation der Förderung wirksamer wirtschaftlicher, sozialer und demokratischer Reformen in der Region verpflichtet ist, wobei sie sich an das pragmatische Konzept hält, dass wirtschaftliche Zusammenarbeit eine wirksame vertrauensbildende Maßnahme darstellt,

überzeugt, dass die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

¹ Siehe www.bsec.gov.tr.

1. *nimmt Kenntnis* von der am 17. November 1999 von den Staats- oder Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres verabschiedeten Gipfelerklärung von Istanbul¹ und von dem darin zum Ausdruck gebrachten Wunsch, die Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zu festigen;
2. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, mit dem Generalsekretär der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres Konsultationen zu führen, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Sekretariaten zu fördern;
3. *bittet* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zusammenzuarbeiten, um zur Erreichung ihrer Ziele Konsultationen und Programme mit dieser Organisation und den ihr angeschlossenen Institutionen einzuleiten;
4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
5. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

*87. Plenarsitzung
20. Dezember 2000*